

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

363

Nr. 20	München, den 18. Oktober	1984
Datum	Inhalt	Seite
25. 9. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	364
	1132-2-1-S	
25. 9. 1984	Zwanzigste Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	365
	621-1-A	
2. 10. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes	367
	2231-1-1-K	
14. 8. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung von Aufsichtsbe- fugnissen über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	368
	763-63-W	
11. 9. 1984	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Durchführung der Verord- nung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den inter- nationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemein- schaft.	369
	791-6-1-U	
18. 9. 1984	Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseu- chenrechts	370
	7831-1-2-I	
26. 9. 1984	Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebO- Verm)	371
	2013-2-9-F	

1132-2-1-S

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen
für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr**

Vom 25. September 1984

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 22. Dezember 1952 (BayBS I S. 50, BayRS 1132-2-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1098), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1975 (GVBl S. 347, BayRS 1132-2-1-S) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Personenkreis des Art. 9 des Gesetzes gehört, wer im Einzelfall durch Gesetz, Vertrag, öffentlich-rechtliche Verhältnisse oder vorausgegangenes eigenes Verhalten zur Rettung verpflichtet ist (z. B. Rettung nächster Angehöriger, Rettung aus Bergnot durch Bergführer, aus Seenot durch Schiffsbesatzung, beim Baden durch Aufsichtspersonal, Rettung durch Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes, Rettung durch Personen, die die Gefahrenlage selbst herbeigeführt haben).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. f werden die Worte „unter Angabe der Kasse und Kontonummer der Behörde, an die gemäß § 8 Abs. 2 dieser Verordnung die Geldbelohnung überwiesen werden soll“ gestrichen,
- b) in Absatz 3 werden die Worte „Wasserwirtschafts- oder Straßen- und Flußbauamtes“ ersetzt durch das Wort „Wasserwirtschaftsamts“.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Auszeichnungen mit Ausnahme der Geldbelohnung werden vom Ministerpräsidenten oder seinem Beauftragten überreicht.

(2) Über die Auszahlung einer Geldbelohnung und deren Höhe darf weder dem oder den Geretteten noch Außenstehenden Kenntnis gegeben werden.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Bayerische Rettungsmedaille und die Silbermedaille der öffentlichen Belobigung werden am weiß-blauen Band auf der linken oberen Brustseite getragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

München, den 25. September 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

621-1-A

Zwanzigste Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 25. September 1984

Auf Grund von §§ 305, 306, 308 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 309 Abs. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763, BayRS 621-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1983 (GVBl S. 261), erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) ¹Bei nachstehenden Landratsämtern ist als Bestandteil der staatlichen Verwaltung ein Ausgleichsamt eingerichtet:

1. Im Regierungsbezirk Oberbayern ist zuständig das Landratsamt

- | | |
|----------------------|--|
| a) Eichstätt | für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm und die kreisfreie Stadt Ingolstadt, |
| b) Fürstfeldbruck | für den Landkreis Fürstfeldbruck, |
| c) Mühldorf a. Inn | für die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn, |
| d) München | für die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, München und Starnberg, |
| e) Rosenheim | für die Landkreise Berchtesgadener Land, Miesbach, Rosenheim und Traunstein und die kreisfreie Stadt Rosenheim, |
| f) Weilheim-Schongau | für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech und Weilheim-Schongau, |

2. im Regierungsbezirk Niederbayern ist zuständig das Landratsamt

- | | |
|-------------|---|
| a) Landshut | für die Landkreise Kelheim, Landshut und Rottal-Inn und die kreisfreie Stadt Landshut, |
| b) Passau | für die Landkreise Degendorf, Freyung-Grafenau, Passau und Regen und die kreisfreie Stadt Passau, |

- | | |
|--------------------|--|
| c) Straubing-Bogen | für die Landkreise Dingolfing-Landau und Straubing-Bogen und die kreisfreie Stadt Straubing, |
|--------------------|--|

3. im Regierungsbezirk Oberpfalz ist zuständig das Landratsamt

- | | |
|---------------------------|--|
| a) Neustadt a.d. Waldnaab | für die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth und die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., |
| b) Regensburg | für die Landkreise Neu- markt i. d. OPf. und Regensburg und die kreisfreie Stadt Regensburg, |

- | | |
|---------------|--|
| c) Schwandorf | für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham und Schwandorf und die kreisfreie Stadt Amberg, |
|---------------|--|

4. im Regierungsbezirk Oberfranken ist zuständig das Landratsamt

- | | |
|-------------|---|
| a) Bamberg | für die Landkreise Bamberg, Forchheim und Lichtenfels und die kreisfreie Stadt Bamberg, |
| b) Bayreuth | für die Landkreise Bayreuth und Kulmbach und die kreisfreie Stadt Bayreuth, |
| c) Coburg | für die Landkreise Coburg und Kronach und die kreisfreie Stadt Coburg, |
| d) Hof | für die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge und die kreisfreie Stadt Hof, |

5. im Regierungsbezirk Mittelfranken ist zuständig das Landratsamt

- | | |
|------------|--|
| a) Ansbach | für die Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen und die kreisfreie Stadt Ansbach, |
| b) Fürth | für die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth und die kreisfreien Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, |

6. im Regierungsbezirk Unterfranken ist zuständig das Landratsamt

- a) Aschaffenburg für die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg und die kreisfreie Stadt Aschaffenburg,
- b) Schweinfurt für die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt und die kreisfreie Stadt Schweinfurt,
- c) Würzburg für die Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg und die kreisfreie Stadt Würzburg,

7. im Regierungsbezirk Schwaben ist zuständig das Landratsamt

- a) Augsburg für die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries und Günzburg,
- b) Ostallgäu für den Landkreis Ostallgäu und die kreisfreie Stadt Kaufbeuren,
- c) Unterallgäu für die Landkreise Lindau (Bodensee), Neu-Ulm, Oberallgäu und Unterallgäu und die kreisfreien Städte Kempten (Allgäu) und Memmingen.

²Das Personal dieser Ausgleichsämter wird im Benehmen mit dem Landrat bestellt.

(2) Für die Wahl der Beisitzer bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 Abs. 4 LAG) ist die Wahlkörperschaft des Landkreises zuständig, in dem das Ausgleichsamt eingerichtet ist.

(3) Die in den kreisfreien Städten

Augsburg,
München,
Nürnberg

bestehenden Ausgleichsämter erfüllen ihre Aufgaben als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984, hinsichtlich der Auflösung des Ausgleichsamts Deggendorf am 1. März 1985, in Kraft.

München, den 25. September 1984

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2231-1-1-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des
Bayerischen Kindergartengesetzes**

Vom 2. Oktober 1984

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297, BayRS 2231-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes (1.DVBayKiG) vom 15. Dezember 1972 (GVBl S. 471, BayRS 2231-1-1-K), geändert durch Verordnung vom 30. März 1982 (GVBl S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „der §§ 7 und 8“ durch die Worte „des § 7“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vorschlagsverfahren

Vor Erstellung des Bedarfsplans fordert die Regierung in ihrem Amtsblatt die Beteiligten auf, innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist Vorschläge über den Inhalt des Bedarfsplans einzureichen.“

3. § 8 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

763-63-W

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
betreffend die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen
über private Versicherungsunternehmen
von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung**

Vom 14. August 1984

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Bank-, Börsen- und Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 7. April 1954 (BayBS IV S. 126, BayRS 763-61-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung betreffend die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung vom 24. August 1954 (BayBS IV S. 127, BayRS 763-63-W), geändert durch Verordnung vom 24. August 1972 (GVBl S. 408), wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils „40.000 DM“ durch „100.000 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 14. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton J a u m a n n, Staatsminister.

791-6-1-U

**Verordnung
über die Zuständigkeiten
nach dem Gesetz zur Durchführung
der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates
zur Anwendung des Übereinkommens
über den internationalen Handel
mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen
in der Gemeinschaft**

Vom 11. September 1984

Auf Grund des Art. 37 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinn des § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl I S. 1571) ist

1. im Fall des Art. VII Abs. 6 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (BGBl II 1975 S. 777) für die Führung des Registers und die Ausgabe oder Genehmigung von Etiketten das Landesamt für Umweltschutz,
2. in den übrigen Fällen die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde.

(2) Im Fall des Art. VII Abs. 7 Buchst. c des Übereinkommens ist vor der Entscheidung das Veterinäramt zu hören.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1984 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 12. Januar 1979 (GVBl S. 8, BayRS 791-6-1-U) außer Kraft.

München, den 11. September 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

7831-1-2-I

Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts

Vom 18. September 1984

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152, BayRS 7831-1-I), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), und § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl I S. 386) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 17, BayRS 7831-1-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (GVBl S. 255, BayRS 7831-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nr. 10 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.
2. In Absatz 4 Nr. 2 wird „§ 6“ durch „§ 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

München, den 18. September 1984

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2013-2-9-F

Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm)

Vom 26. September 1984

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)
- § 3 Gebühren für Auszüge aus den Katasterkarten, dem Katasterzahlenwerk und für Nachweise der Landesvermessung
- § 4 Gebühren für übertragene Umlegungen und für die Herstellung von Flurkarten
- § 5 Auslagen
- § 6 Ermäßigung
- § 7 Befreiung, Erstattungsverzicht
- § 8 Schuldner
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Für folgende Leistungen der staatlichen Vermessungsämter werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen:

1. Katastervermessungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz zur
 - Festlegung und Sicherung der Eigentumsgrenzen auf Antrag
 - Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsvermessungen),
2. Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk einschließlich erforderlicher repro- oder zeichentechnischer Arbeiten, von Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk und von Nachweisen der Landesvermessung,
3. Sachverständigentätigkeit,
4. Leistungen im Rahmen von übertragenen Umlegungen (§ 4 Abs. 1) und für die Herstellung von Flurkarten (§ 4 Abs. 2),
5. sonstige Leistungen auf Antrag.

(2) ¹Die Gebühren nach Absatz 1 werden auch erhoben, wenn das Landesvermessungsamt im Zug einer Katasterneuvermessung eine Leistung nach Absatz 1 erbringt. ²Den Ansatz dieser Gebühren nimmt das örtlich zuständige Vermessungsamt vor.

§ 2

Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)

(1) ¹Die Zeitgebühren errechnen sich nach der für die Leistung aufgewendeten, für jeden Bediensteten auf halbe Stunden auf- oder abgerundeten Arbeitszeit. ²Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeit der An- und Rückreise bei Arbeiten im Außendienst,
2. die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann.

³Die gemäß Satz 2 Nr. 2 abzusetzende Arbeitszeit wird gleichfalls auf halbe Stunden auf- oder abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt je Stunde

im Außendienst

- | | |
|--|--------|
| 1. für Arbeiten, die dem höheren Dienst vorbehalten sind | 62 DM, |
| 2. für sonstige Arbeiten des höheren Dienstes und für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des gehobenen Dienstes gehören | 51 DM, |
| 3. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des mittleren Dienstes gehören | 38 DM, |
| 4. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des einfachen Dienstes gehören | 35 DM, |

im Innendienst

- | | |
|--|--------|
| 5. für Arbeiten, die dem höheren Dienst vorbehalten sind | 59 DM, |
| 6. für sonstige Arbeiten des höheren Dienstes und für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des gehobenen Dienstes gehören | 48 DM, |
| 7. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des mittleren Dienstes gehören | 35 DM, |
| 8. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des einfachen Dienstes gehören | 32 DM. |

(3) ¹Die Stundensätze nach Absatz 2 erhöhen sich um 30 v. H. für Arbeiten, die Liegenschaften im Ortsgebiet betreffen (Ortszuschlag). ²Ortsgebiet ist der Bereich der zusammenhängenden Bebauung eines Ortes einschließlich des Bau- und Bauerwartungslandes.

(4) Werden Arbeiten auf besonderen Antrag vorrangig außer der Reihenfolge ausgeführt, erhöhen sich die Stundensätze nach Absatz 2 um 20 v. H. (Dringlichkeitszuschlag).

§ 3

Gebühren für Auszüge
aus dem Katasterkartenwerk,
dem Katasterzahlenwerk und
für Nachweise der Landesvermessung

Die Gebühren für die Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk einschließlich erforderlicher repro- und zeichentechnischer Arbeiten, von Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk sowie von Nachweisen der Landesvermessung bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 4

Gebühren für übertragene Umlegungen und
für die Herstellung von Flurkarten

(1) ¹Für Leistungen im Rahmen von Umlegungen, deren Durchführung nach dem Bundesbaugesetz dem staatlichen Vermessungsamt übertragen wird, wird ein Betrag von 5000 DM je Hektar des Umlegungsgebiets erhoben. ²Dabei ist ein angefangenes Hektar auf zehntel Hektar auf- oder abzurunden.

(2) ¹Für Leistungen zur Herstellung von Flurkarten 1:1000 auf Grund einer Vereinbarung mit einer Gemeinde wird ein Betrag von 200 DM je Hektar des Gebiets, in dem Außendienstarbeiten anfallen, erhoben. ²Dabei ist ein angefangenes Hektar auf halbe Hektar auf- oder abzurunden. ³Wenn keine Außendienstarbeiten anfallen, wird für Leistungen im Sinn von Satz 1 ein Betrag von 200 DM je Flurkarte erhoben.

§ 5

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Postgebühren für Pakete und Postzustellungsaufträge sowie Gebühren für Telefongespräche, ausgenommen Orts- und Nahgespräche,
2. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung und Sicherung der Grenz- und Vermessungspunkte verwendet wird,
3. anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge,
4. die auf die Leistungen entfallende Umsatzsteuer.

(2) ¹Bei Gebührenfreiheit sind die Auslagen nach Absatz 1 zu erheben, wenn sie mehr als 5 DM betragen. ²Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 6

Ermäßigung

(1) ¹Ist die Schuld (Gebühr und Auslagen ohne Umsatzsteuer) für eine Fortführungsvermessung, die der Grundstücksteilung dient, höher als die Hälfte des Verkehrswerts der dabei abzutrennenden Grundstücksteile, wird sie auf die Hälfte des Verkehrswerts dieser Grundstücksteile, höchstens jedoch um 50 v. H. ermäßigt. ²Dies gilt nicht für die Fortführungsvermessung von Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder dienen sollen. ³Maßgebend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.

(2) Die Schuld (Gebühr und Auslagen ohne Umsatzsteuer) wird um 50 v. H. ermäßigt für

1. erstmalige Katastervermessungen zur Festlegung und Sicherung der Eigentums Grenzen zwischen Grundstücken, die außerhalb des Ortsgebiets liegen und land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
2. erstmalige Katastervermessungen, die der Grenzregelung dienen, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit der Herstellung von Flurkarten 1:1000 auf Grund einer Vereinbarung mit einer Gemeinde durchgeführt werden.

(3) ¹Für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk, dem Katasterzahlenwerk und für Nachweise der Landesvermessung kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Schuld ermäßigt werden; die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Umfang der Gegenseitigkeit. ²Ermäßigung kann auch gewährt werden, soweit die Auszüge und Nachweise für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke verwendet werden.

§ 7

Befreiung, Erstattungsverzicht

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken, wenn diese Arbeiten aus katastertech nischen Gründen von Amts wegen vorgenommen werden,
2. für die Abgabe einer unbeglaubigten Kopie aus der Flurkarte als Anlage zur Kostenrechnung bei Veränderungen in der Abgrenzung der Nutzungsarten und im Bestand der Gebäude,
3. für Arbeiten, die der Bodenschätzung dienen,
4. für Arbeiten, die auf Ersuchen eines Grundbuchamts ausgeführt werden,
5. für Arbeiten zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes.

(2) Für Arbeiten, die die Vermessungsämter für das Landesvermessungsamt vornehmen, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn diese nicht von einem Dritten gefordert werden können.

(3) ¹Ist der Schuldner eine Staatsbehörde und beträgt die Forderung (Gebühr und Auslagen) nicht mehr als 100 DM, wird auf die Erstattung verzichtet. ²Im übrigen finden Vorschriften, die die Erstattung unter Staatsbehörden ausschließen, auf die Gebühren und Auslagen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 8

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Leistung beantragt hat,
2. wer sich dem Vermessungsamt gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren und Auslagen bereit erklärt hat,
3. wer für die Zahlung der Gebühren und Auslagen kraft Gesetzes haftet,
4. wer die Gebühren und Auslagen einer früher beantragten Leistung getragen hat, wenn sie aus Verschulden Beteiligten oder Dritter rückgängig gemacht oder abgeändert werden muß,

5. derjenige, in dessen Interesse eine Fortführungsvermessung zur Veränderung in der Abgrenzung der Nutzungsarten oder zu Gebäudeabbrüchen erfolgt.

(2) Gebühren und Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder sonst durch Verschulden von Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit Beendigung der Leistung oder der Zurücknahme des Antrags fällig.

§ 10

Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht

¹Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke, Karten und Zeichnungen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVer 80) vom 15. November 1980 (GVBl S. 699, BayRS 2013-2-9-F), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1981 (GVBl 1982 S. 15), außer Kraft.

(2) Soweit Zeitgebühren anfallen, gelten für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden, die bisherigen Stundensätze.

(3) Für Leistungen im Rahmen von übertragenen Umlegungen und zur Herstellung von Flurkarten gelten bei Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, die vereinbarten Beträge.

München, den 26. September 1984

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Gebührenverzeichnis (GebVz)

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	<p>Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk</p> <p>Auszüge aus dem Katasterkartenwerk im Sinn dieses Gebührenverzeichnisses sind Flurkarten, Ausschnitte aus Flurkarten und montierten Teilen benachbarter Flurkarten im Originalmaßstab sowie Schätzungskarten und Karten, die auf der Grundlage des Katasterkartenwerks als Sonderkarten (siehe Nr. 1.3) erstellt werden.</p> <p>Das für die Gebühr maßgebliche Format bestimmt sich nach der Größe des Endprodukts (Kopie, Ausschnitt, Vergrößerung, Verkleinerung, Montage usw.). Das Flurkartenformat beinhaltet gegebenenfalls auch die Randbeschriftung.</p> <p>Mit den Gebühren sind das Material, der Geräteeinsatz und der Zeitaufwand für erforderliche Ergänzungen der Karten sowie für Montagen, Entzerrungen und Retuschen abgegolten.</p> <p>Bei Sonderleistungen (z. B. Eigentümerangaben, Ordnungsnummern bei Bestands-, Umlegungs- und Grenzregelungskarten, Flächenangaben) bemessen sich die Gebühren nach dem hierfür erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwand (§ 2 Abs. 2 Nr. 7). Zeitaufwand von weniger als einer Viertelstunde wird jedoch nicht verrechnet.</p>	
1.1	Flurkarten, Ausschnitte aus Flurkarten und montierten Teilen benachbarter Flurkarten im Originalmaßstab	
1.1.1	<p>Erstfertigung - nicht transparent - im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN A 4 (624 cm²) - DIN A 3 (1248 cm²) - Flurkartengröße (2181 cm²) größer als Flurkartenformat 	<p>20 DM 30 DM 40 DM 25 DM je angefangene 1000 cm²</p>
1.1.2	<p>Mehrfertigung - nicht transparent - im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN A 4 (624 cm²) - DIN A 3 (1248 cm²) - Flurkartengröße (2181 cm²) größer als Flurkartenformat 	<p>3 DM 5 DM 7 DM 5 DM je angefangene 1000 cm²</p>
1.1.3	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.2	<p>Schätzungskarten</p> <p>Wird die Flurkarte im Maßstab 1:1000 geführt und liegen für die Ergebnisse der Bodenschätzung nur S-Pausen im Maßstab 1:5000 oder 1:2500 vor, wird der Mehraufwand für die Vergrößerung der S-Pausen nicht verrechnet.</p>	nach Nr. 1.1 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede verwendete S-Pause
1.3	<p>Sonderkarten</p> <p>Sonderkarten sind Karten, die auf der Grundlage des Katasterkartenwerks erstellt werden und hinsichtlich Maßstab oder Inhalt von den Katasterkarten abweichen. Als Sonderkarten gelten auch Produkte, für deren Herstellung andere Originale als die Katasterkarten (z. B. Höhenlinienpausen) verwendet werden.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.1	Vergrößerungen	
1.3.1.1	Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich – DIN A 4 (624 cm ²) – DIN A 3 (1248 cm ²) – Flurkartengröße (2181 cm ²) größer als Flurkartenformat	40 DM 60 DM 80 DM 40 DM je angefangene 1000 cm ²
1.3.1.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2
1.3.1.3	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.3.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.3.1.4	Die Nrn. 1.3.1.1, 1.3.1.2 und 1.3.1.3 gelten auch, wenn – der zu vergrößernde Kartenausschnitt auf mehrere Karten unterschiedlicher kleinerer Maßstäbe entfällt (z. B. Vergrößerung des einen Teils aus 1:5000 und des anderen Teils aus 1:2500 auf 1:1000 und Montage der beiden Kartenteile zu einem Kartenausschnitt 1:1000, einschließlich Retusche der Montageränder) – ein Teil des beantragten Kartenausschnitts bereits in dem gewünschten Maßstab vorliegt, aber noch mit Vergrößerungen benachbarter Kartenteile kleinerer Maßstäbe zusammengeführt werden muß.	
1.3.1.5	Werden für Bauvorlagen nach der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung Ausschnitte aus Flurkarten auf den Maßstab 1:1000 vergrößert, bemessen sich die Gebühren Bei Vergrößerung auf den Maßstab 1:500 bemessen sich die Gebühren	nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2 nach Nr. 1.3.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2
1.3.2	Verkleinerungen	
1.3.2.1	Erstfertigung – nicht transparent –	40 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.3.2.2	Mehrfertigung – nicht transparent –	nach Nr. 1.1.2
1.3.2.3	bei transparentem Material	40 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich 200 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.3.2.4	Verkleinerungen werden in der Regel ohne Retusche des Randbereichs der einmontierten Karten abgegeben; im übrigen gilt Nr. 1.4. Die Nr. 1.3.1.4 gilt entsprechend.	
1.3.3	Flurkarten mit Höhenlinien	
1.3.3.1	Flurkarten mit Höhenlinien – nicht transparent – einschließlich Vergrößerungen und Verkleinerungen der Höhenlinienpause	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.3.1 oder Nr. 1.3.2 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede ganz oder teilweise verwendete Höhenlinienpause
1.3.3.2	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.3.3.1
1.4	Sonstige Arbeiten Arbeiten, die nicht nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 abgegolten sind, berechnen sich nach dem Zeitaufwand (§ 2 Abs. 2 Nr. 7). Zuschläge nach § 2 Abs. 3 und 4 werden nicht erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
2	Abgabe von Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk Das Katasterzahlenwerk im Sinn dieses Gebührenverzeichnisses umfaßt die Koordinaten der Katasterfestpunkte sowie der Grenz- und Gebäudepunkte, die Spann-, Grenzwinkel- und sonstige Streckenmaße sowie ihre Dokumentation in Verzeichnissen, Rissen, Punktnummernkarten, EDV-lesbaren Datenträgern usw.	
2.1	Abgabe von Spann-, Grenzwinkel- und sonstigen Streckenmaßen	10 DM für das erste Maß, 1 DM für jedes weitere Maß
2.2	Abgabe von Koordinaten (Landeskoordinaten und örtliche Koordinaten)	10 DM für die Koordinaten des ersten Punkts, 2 DM für die Koordinaten jedes weiteren Punkts
2.3	Abgabe von Vermessungsrißkopien usw.	
2.3.1	Kopien von Vermessungsrisse aller Art, Punktnummernkarten, Katasterfestpunkt-Übersichten und dergleichen – nicht transparent – im Format bis einschließlich – DIN A 4 (624 cm ²) – DIN A 3 (1248 cm ²) – Flurkartengröße (2181 cm ²) größer als Flurkartenformat	25 DM 50 DM 75 DM 75 DM
2.3.2	Die Titelseite der Rißkopie bleibt außer Ansatz.	
3	Abgabe der bei den Vermessungsämtern vorliegenden Nachweise der Landesvermessung	
3.1	Koordinaten oder Höhenangaben ohne Festpunktbeschreibung – für den ersten Festpunkt – für jeden weiteren Festpunkt	10 DM 2 DM
3.2	Koordinaten oder Höhenangaben mit Festpunktbeschreibung – für den ersten Festpunkt – für jeden weiteren Festpunkt	12 DM 4 DM
3.3	Festpunktübersichten	
3.3.1	Erstfertigungen – nicht transparent – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – TK 25	5 DM 10 DM 15 DM
3.3.2	Mehrfertigungen – nicht transparent – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – TK 25	3 DM 5 DM 7 DM
3.3.3	Fertigungen auf transparentem Material	200 v. H. von Nr. 3.3.1
3.4	Auszüge aus der Kartei der GK-Blatteckenwerte für Flurkarten im Format – DIN A 4 – DIN A 3	8 DM 15 DM

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.